



PAUL KLEINKNECHT

WIR SORGEN FÜR STABILE VERHÄLTNISSE

Schotter · Splitte · Betonsplitte
Gebundene und ungebundene Mineraltragschichten
Mauerblöcke für Garten- und Landschaftsbau
Güteüberwacher Düngekalk · Erd- und Bauschuttdeponie

Langenburger Straße 51 · 74635 Kupferzell · Telefon 0 79 44/91 98-0 · Telefax 0 79 44/91 98-50

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller unserer Angebote und Lieferverträge, und zwar auch dann, wenn der Kunde sie nur aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen mußte.
- (2) Etwa entgegenstehende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner werden nur insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich anerkannt werden.

II. Angebote und Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.
- (2) Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders (z. B. frei Baustelle) angeboten – ab Lieferwerk und gelten nicht über vier Monate seit Vertragsschluß hinaus. Bei unvorhersehbaren Kostensteigerungen zwischen Vertragsschluß und Lieferung werden die Beteiligten über den Preis neu verhandeln; dies gilt für Privatpersonen – nicht für Kaufleute und öffentl. Auftraggeber – erst nach vier Monaten seit Vertragsschluß.

III. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Leistungsort ist die jeweilige Baustelle. Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr mit der Verladung auf den Käufer über.
- (2) Für die Berechnung ist das an der Verladestelle festgestellte Gewicht oder Volumen der Ware maßgebend.
- (3) Die Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem LKW voraus. Der Käufer haftet für Schäden infolge Fehlens dieser Voraussetzungen und für Wartezeiten, die er zu vertreten hat.

IV. Lieferfristen und Haftung

- (1) Liefertermine werden wegen der Eigenart der Produktion als ungefähre Lieferdaten vermerkt; verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Für Schäden wegen Verzugs oder Nichterfüllung sowie aus anderen, auch außervertraglichen Rechtsgründen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse (Arbeitskampf, Verkehrsbehinderungen und ähnl.), verlängert sich die Lieferfrist angemessen; der Käufer kann nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Lieferpflichten ruhen auch, solange der Käufer mit Zahlungen jeder Art im Rückstand ist.

V. Mängelrügen und Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind uns binnen einer Woche und in jedem Fall vor Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Es ist uns Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zu Probeentnahmen für Materialprüfungen zu geben.
- (2) Bei form- und fristgerechter berechtigter Mängelrüge können wir unter Ausschluß anderer Ansprüche nach unserer Wahl Ersatz liefern oder einen Preisnachlaß gewähren; andernfalls sowie bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (3) Eine weitergehende Haftung trifft uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VI. Zahlung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- (1) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne jeden Abzug spätestens 20 Tage nach Rechnungserhalt oder binnen 7 Tagen mit 2% Skonto auf den Warenwert.
- (2) Bei Zahlungsverzug erheben wir Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Bundesbank-Diskontsatz.
- (3) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung, Schecks und Wechsel nur erfüllungshalber angenommen; Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer.
- (4) Bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers können wir sämtliche Forderungen sofort fällig stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, und zwar auch für hereingenommene Wechsel.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Eine Aufrechnung ist nur wirksam, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt ist.

VII. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

- (1) Unsere Ware bleibt bis zur vollen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- (2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr gegen sofortige Bezahlung oder Eigentumsvorbehalt veräußern und verarbeiten; andere Verfügungen darf er nicht treffen, insbesondere keine Verpfändung und keine Sicherungsübereignung.
- (3) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns weiter zu verpflichten. Der Käufer überträgt uns schon jetzt Miteigentum an der entstehenden Sache im Werte unserer Vorbehaltsware.
- (4) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder fügt er sie in ein Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware zuzüglich 10% Sicherheitszuschlag mit allen Rechten sicherungshalber an uns ab, und zwar einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Verbindet der Käufer Vorbehaltsware mit einem eigenen Grundstück, so erfaßt die Vorausabtretung in gleichem Umfang Forderungen aus der Veräußerung oder Belastung des Grundstückes. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.
- (5) Bei Übersicherung um mehr als 10% werden wir entsprechende Sicherheiten freigeben.
- (6) Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in unser Vorbehaltsvermögen oder in abgetretene Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen sowie alle für die Abwehr erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen zu überlassen.
- (7) Kommt der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat er uns auf Verlangen die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und alle zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

VIII. Gerichtsstand und Schlußbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für das Mahnverfahren, für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Kupferzell, sonst der Wohnsitz des Käufers.
- (2) Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen wirksam.